Bundesrat **Drucksache** **721/1/99**

27.03.00

Empfehlungen
der Ausschüsse

EU

zu **Punkt** der 750. Sitzung des Bundesrates am 7. April 2000

Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Europäischen Rat: "Eine bessere Rechtsetzung 1999"

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union

empfiehlt dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat erkennt an, dass die Ausfüllung des Amsterdamer Vertrages neue legislative Aktivitäten der Gemeinschaft erfordern wird. Doch sollte auch bei der Ausfüllung der neuen Vorschriften auf die strikte Einhaltung des Subsidiaritäts- und des Verhältnismäßigkeitsprinzips geachtet werden. Gleiches gilt für Rechtsvorschriften, die im Zusammenhang mit der Erweiterung erforderlich werden.

2. Der Bundesrat begrüßt, dass sich die Kommission in ihrem Jahresbericht "Eine bessere Rechtsetzung" für 1999 zu einer strikten Anwendung des Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzips bekennt. Er teilt die Rechtsauffassung der Kommission, dass in erster Linie zu prüfen ist, ob die Ziele einer Maßnahme auf mitgliedstaatlicher Ebene ausreichend erreicht werden können, und erst danach zu prüfen ist, ob ein Handeln auf Gemeinschaftsebene zu einem Mehrwert führt. Eine formelhafte Beteuerung, ein gemeinschaftlicher Mehrwert liege vor, reicht nicht.

Ausgeliefert am 28. MRZ. 2000

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

3. Der Bundesrat bedauert, dass der Kommissionsbericht nur wenige konkrete Angaben zur praktischen Anwendung des Subsidiaritätsprinzips im Jahr 1999 enthält und auf die bisher üblichen Statistiken über den Rückgang der Zahl der Kommissionsvorschläge gänzlich verzichtet, während er das Thema "Qualität der EG-Rechtsakte" zu recht sehr detailliert behandelt.

4. Der Bundesrat erinnert daran, dass er - trotz rückläufiger Zahl von Legislativvorschlägen - auch im abgelaufenen Jahr Anlass zu Rügen unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität hatte:
   - Der Bundesrat rügte den Kommissionsvorschlag für ein Aktionsprogramm für den Katastrophenschutz. Er lehnte die vorgeschlagene Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten wegen des Grundsatzes der Subsidiarität ausdrücklich ab.
   - Der Bundesrat wandte sich gegen die unzutreffende Rechtsmeinung der Kommission, das Subsidiaritätsprinzip könne für den Binnenmarkt (Artikel 95 EGV) keine Geltung beanspruchen, da dieser Bereich in die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft falle.
   - Der Bundesrat erinnerte an seine Forderung, dass die administrative Durchführung des Gemeinschaftsrechts in der Regel Sache der Mitgliedstaaten sein soll.
   - Der Bundesrat machte gegen den geänderten Vorschlag zur Einführung einer Planumweltverträglichkeitsprüfung grundsätzliche Bedenken geltend. Er ist der Auffassung, dass der Richtlinienvorschlag gegen das Subsidiaritätsprinzip verstößt, da die Ziele der geplanten Richtlinie bereits ausreichend auf nationaler Ebene verwirklicht werden können.
   - Der Bundesrat kritisierte die Ableitung einer Gemeinschaftskompetenz im Bereich der Stadtentwicklungspolitik aus den Neuerungen der Strukturpolitik. Er widersprach den Überlegungen der Kommission, die Anbindung lokaler und regionaler Verkehrssysteme an die nationalen Netze und das transeuropäische Verkehrsnetz vermehrt mit Finanzmitteln aus den Struktur- und den Kohäsionsfonds zu unterstützen.

5. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei der Prüfung der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips verstärkt auf die Auswirkungen europäischer Politik und Gesetzgebung auf die lokalen Gebietskörperschaften zu achten und den

...

Verwaltungsaufwand und die finanzielle Belastung der örtlichen Behörden zu berücksichtigen.

6. Des Weiteren fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, im Hinblick auf alle vorstehend genannten Gesichtspunkte weiterhin verstärkt auf die Gesetzgebungstätigkeit der Gemeinschaft Einfluss zu nehmen und somit im Rahmen ihrer Möglichkeiten selbst einen Beitrag für eine bessere Rechtsetzung zu leisten sowie auf eine konsequente Anwendung des Subsidiaritätsprotokolls von Amsterdam zu achten.

7. Die Rechtsetzung der EU stützt sich häufig auf Anliegen, bei denen mehrere Politiken berührt sind. Dies führt bei der Wahl der einschlägigen Zuständigkeitsnorm in den Verträgen und in der Abgrenzung zu den Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten teilweise zu Überlappungen. Dabei ist künftig verstärkt politikübergreifend zu berücksichtigen, welche Zuständigkeiten ausdrücklich nicht der EU übertragen sind. Dies gilt in besonderer Weise etwa für Fragen der Kultur, der Raumordnung oder der öffentlichen Ordnung.

8. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass sich die Aufgabenkritik auf europäischer Ebene nicht auf Überlegungen zur Delegation oder Rückverlagerung laufender Verwaltungsaufgaben beschränken darf. Vielmehr ist eine Konzentration auf die Kernaufgaben der EU und der Einstieg in eine Dezentralisierung von Entscheidungsstrukturen in der EU notwendig.

9. Vor diesem Hintergrund erwartet der Bundesrat mit Interesse das von der Kommission angekündigte Weißbuch zur Förderung neuer europäischer Entscheidungsstrukturen.